



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 28. Juni 2019

86. Stück

---

## **107. Verordnung über die besonderen Eignungen in den Bachelorstudien der Sekundarstufe Berufsbildung**

## 107. Verordnung über die besonderen Eignungen in den Bachelorstudien der Sekundarstufe Berufsbildung

### Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe

#### Ad 3.2 Curriculum: Zulassungsvoraussetzungen

Neben den allgemein geltenden Kriterien für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium gem. § 52 Abs. 2 HG 2005 idgF umfasst die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich DUALE BERUFSAUSBILDUNG sowie TECHNIK und GEWERBE (vgl. § 3 Abs. 2 Z 1 HZV)

1) für das Fächerbündel „allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der *Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule* oder die *erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Ausbildung*.

Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem Berufsfeld/Fachbereich entspricht.

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a HZV gilt:

- a) die Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf,
- b) der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten an Universitäten oder Fachhochschulen (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), die sich auf das Berufsfeld/den Fachbereich beziehen,
- c) eine erfolgreich abgelegte Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen soweit die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf zumindest gleichwertig sind.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit weiterer Ausbildungen und Befähigungen fest.

2) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung der *Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule* oder die *erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung* oder die *erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTSAP*.

Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem Berufsfeld/Fachbereich entspricht.

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b HZV gilt gem. Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Tirol

- a) eine höhere Schule, sofern mit dieser Ausbildung zumindest der volle Ersatz der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf (in zumindest einem Lehrberuf des betreffenden Berufsfeldes) verbunden ist,
- b) eine Lehrabschlussprüfung für den betreffenden Lehrberuf bzw. für zumindest einen Lehrberuf des jeweiligen Berufsfeldes,
- c) der Abschluss einer einschlägigen Fachschule,
- d) eine Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Befähigung gemäß den Voraussetzungen des Fächerbündels Fachpraxis im jeweiligen Berufsfeld/Fachbereich,

ein erfolgreicher Abschluss von Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen höheren Schule oder einer anderen einschlägigen Ausbildung (gemäß a) – d)) entsprechen.

- e) eine erfolgreich abgelegte Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen soweit die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in mindestens einem Lehrberuf des betreffenden Berufsfeldes gleichwertig sind.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit weiterer Ausbildungen und Befähigungen fest.

3) für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung (vgl. § 52b Abs. 3 HG 2005 idgF).

Als einschlägige Meisterprüfung gilt jene, die zur Ausübung der Tätigkeiten des betreffenden Lehrberufes berechtigt.

Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c HZV gilt gem. Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule

- a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrberuf und eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte einschlägige Fachprüfung im Berufsfeld oder die im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Berufsfeldes, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- b) der erfolgreiche Abschluss einer Werkmeisterschule, die in Bildungshöhe und -umfang einer mindestens 2-jährigen Werkmeisterschule für Berufstätige entspricht,
- c) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer ihrer Sonderformen,
- d) im Berufsfeld des Bau- und Baunebengewerbes der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Bauhandwerkerschule,
- e) eine einschlägige Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld/Fachbereich gibt,
- f) ein erfolgreicher Abschluss von facheinschlägigen Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen höheren Schule oder einer anderen einschlägigen Befähigung (gemäß a) – d)) entsprechen.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit weiterer Ausbildungen und Befähigungen fest.

### **Berufspraxis**

Für alle Fächerbündel dieses Fachbereichs ist jedenfalls die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis erforderlich gem. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. d HZV:

- a) für die Absolventinnen und Absolventen einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwei Jahren,
- b) im Übrigen im Ausmaß von mindestens drei Jahren.

Die facheinschlägige Berufspraxis hat nach dem Abschluss der ersten Fach-/Berufsausbildung zu erfolgen. Sofern eine einschlägige berufliche Tätigkeit vor der ersten Fach-/Berufsausbildung erfolgt und diese inhaltlich zumindest auf Facharbeiter/innenniveau zu qualifizieren ist, kann das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der Pädagogischen Hochschule auf Antrag der Aufnahmebewerberin/des Aufnahmebewerbers diese Berufspraxis vollständig oder in Teilen anerkennen. Der Antrag ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens schriftlich vorzulegen und hat eine detaillierte Beschreibung dieser Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Komponente zu enthalten.

Neben den in der HZV normierten Zulassungsvoraussetzungen ist der Nachweis einer nach dienstrechtlichen Bestimmungen durchgeführten Eignungsfeststellung anlässlich der Begründung eines Dienstverhältnisses erforderlich (vgl. § 11 Abs. 2 HZV).

Das Ausmaß des Dienstverhältnisses an der Schule hat jedenfalls ganzjährig über die gesamte Studiendauer 5 (fünf) SWSt. zu umfassen.

## **Fachbereich Soziales**

### **Ad 3.2 Curriculum: Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den allgemein geltenden Kriterien für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium gem. § 52 Abs. 2 HG 2005 idgF umfasst die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich SOZIALES (vgl. § 3 Abs. 2 Z 4 HZV)

- 1) für das Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung.
- 2) die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis im Ausmaß von mindestens zwei Jahren nach absolvierter Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung.

Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem Berufsfeld/Fachbereich entspricht.

Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 lit. a HZV gelten

- a) zertifizierte Kurse von Bildungsanbietern der Interessensvertretungen oder andere geeignete Nachweise/Abschlüsse über die geforderten Grundkompetenzen im Berufsfeld/Fachbereich.
- b) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht,
- c) eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaften des Berufsfeldes,
- d) eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte einschlägige Fachprüfung im Berufsfeld,
- e) der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht,
- f) ein erfolgreicher Abschluss von facheinschlägigen Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen mittleren Schule oder einer anderen einschlägigen Befähigung (gemäß a) – c)) entsprechen.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit weiterer Ausbildungen und Befähigungen fest.

**Berufspraxis oder Lehrpraxis**

Für dieses Fächerbündel ist gem. § 3 Abs. 2 Z 4 lit. b HZV jedenfalls die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis bzw. Lehrpraxis von mindestens zwei Jahren nach absolvierte Reife- und Diplomprüfung erforderlich.

Sofern eine einschlägige berufliche Tätigkeit oder Lehrpraxis vor erfolgter Reife- und Diplomprüfung erworben wurde und diese inhaltlich auf einem entsprechenden Niveau zu qualifizieren ist, kann das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zuständige Organ auf Antrag der/des Studierenden diese Praxiszeiten vollständig oder in Teilen anerkennen.

Der Antrag ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens schriftlich vorzulegen und hat eine detaillierte Beschreibung dieser Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Komponente zu enthalten.

Das Ausmaß des Dienstverhältnisses an der Schule hat jedenfalls ganzjährig über die gesamte Studiendauer 5 (fünf) SWSt. zu umfassen.

**Fachbereich Erziehung – Bildung – Entwicklungsbegleitung****Ad 3.2 Curriculum: Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den allgemein geltenden Kriterien für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium gem. § 52 Abs. 2 HG 2005 idgF umfasst die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich ERZIEHUNG – BILDUNG – ENTWICKLUNGSBEGLEITUNG (vgl. § 3 Abs. 2 Z 5 HZV)

1) für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Absolvierung eines facheinschlägigen Studiums an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-AP.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit des Studiums fest.

2) für das Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule.

Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem Berufsfeld/Fachbereich entspricht.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit der Reife- und Diplomprüfung fest.

Darüber hinaus ist der Nachweis einer nach dienstrechtlichen Bestimmungen durchgeführten Eignungsfeststellung anlässlich der Begründung eines Dienstverhältnisses erforderlich (vgl. § 11 Abs. 2 HZV).

Das Ausmaß des Dienstverhältnisses an der Schule hat jedenfalls ganzjährig über die gesamte Studiendauer 5 (fünf) SWSt. zu umfassen.

**Berufspraxis oder Lehrpraxis**

Für die Fächerbündel dieses Fachbereichs ist gem. § 3 Abs. 2 Z 5 lit. c HZV jedenfalls die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis bzw. Lehrpraxis von mindestens zwei Jahren nach absolvierte Reife- und Diplomprüfung erforderlich.

Sofern eine einschlägige berufliche Tätigkeit oder Lehrpraxis vor erfolgter Reife- und Diplomprüfung erworben wurde und diese inhaltlich auf einem entsprechenden Niveau zu qualifizieren ist, kann das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zuständige Organ auf Antrag der/des Studierenden diese Praxiszeiten vollständig oder in Teilen anerkennen.

Der Antrag ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens schriftlich vorzulegen und hat eine detaillierte Beschreibung dieser Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Komponente zu enthalten.

## **Fachbereiche Ernährung sowie Information und Kommunikation**

### **Ad 3.1 Curriculum: Zulassungsvoraussetzung**

Neben den allgemein geltenden Kriterien für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium gem. § 52 Abs. 2 HG 2005 idgF umfasst die besondere Eignung zum Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung im Fachbereich ERNÄHRUNG sowie im Fachbereich INFORMATION und KOMMUNIKATION (vgl. § 3 Abs. 2 Z 3 HZV):

- 1) für das Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung, einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine gleichwertige einschlägige Befähigung.
- 2) die Absolvierung einer facheinschlägigen Berufspraxis im Ausmaß von drei Monaten.

Als einschlägige berufsbildende höhere Schule gilt eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem Berufsfeld/Fachbereich entspricht.

Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 lit. a HZV gelten

- g) zertifizierte Kurse von Bildungsanbietern der Interessensvertretungen oder andere geeignete Nachweise/Abschlüsse über die geforderten Grundkompetenzen im Berufsfeld/Fachbereich.
- h) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht,
- i) eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach aus dem Fachbereich,
- j) eine im Rahmen der Berufsreifepfung erfolgreich abgelegte einschlägige Fachprüfung im Berufsfeld,
- k) der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld/den jeweiligen Fachbereich bezieht,
- l) ein erfolgreicher Abschluss von facheinschlägigen Studien oder Studienabschnitten an einer Universität oder Fachhochschule (oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen), sofern die betreffende Ausbildung oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen mittleren Schule oder einer anderen einschlägigen Befähigung (gemäß a) – c)) entsprechen.

Im Zweifelsfall stellt das Hochschulkollegium nach Anhörung der zuständigen Institutsleitung die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit weiterer Ausbildungen und Befähigungen fest.

### **Berufspraxis**

Als Berufspraxis im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen werden jedenfalls auch Praxiszeiten anerkannt, die im Rahmen der schulischen Ausbildung in der Sekundarstufe geleistet wurden.

Die außerhalb der Zulassungsvoraussetzungen curricular normierte wirtschaftliche Berufspraxis (30 Wochen) ist nach erfolgter Reife- und Diplomprüfung bzw. nach erfolgter Reifeprüfung, Studienberechtigungs- oder Berufsreifepfung nachzuweisen.

Sofern eine einschlägige berufliche Tätigkeit vor erfolgter Reife- und Diplomprüfung bzw. vor erfolgter Reifeprüfung, Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfung erworben wurde und diese inhaltlich auf einem entsprechenden Niveau zu qualifizieren ist, kann das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zuständige Organ auf Antrag der/des Studierenden diese Berufspraxis vollständig oder in Teilen anerkennen.

Der Antrag ist bis zum Erlangen von 120 ECTS-AP schriftlich vorzulegen und hat eine detaillierte Beschreibung dieser Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Komponente zu enthalten.

### **Facheinschlägige Studien ergänzendes Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung**

#### **Ad 3.2 Curriculum: Zulassungsvoraussetzung**

Neben den allgemein geltenden Kriterien für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium gem. § 52 Abs. 2 HG 2005 idgF ist für die Zulassung zum facheinschlägigen Studien ergänzendes Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung der Nachweis eines facheinschlägigen Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 240 bis 300 ECTS-AP sowie eine mindestens dreijährige facheinschlägige Berufspraxis erforderlich (gem. Anlage zu § 74 a Abs. 1 Z 4 HG 2005).
--

## **Berufspraxis**

Die facheinschlägige Berufspraxis hat nach dem Abschluss der ersten Fach-/Berufsausbildung zu erfolgen. Sofern eine einschlägige berufliche Tätigkeit vor der ersten Fach-/Berufsausbildung erfolgt und diese inhaltlich entsprechend zu qualifizieren ist, kann das gemäß Satzung für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der Pädagogischen Hochschule auf Antrag der Aufnahmebewerberin/des Aufnahmebewerbers diese Berufspraxis vollständig oder in Teilen anerkennen. Der Antrag ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens schriftlich vorzulegen und hat eine detaillierte Beschreibung dieser Berufspraxis unter besonderer Berücksichtigung der qualitativen Komponente zu enthalten.

Darüber hinaus ist der Nachweis einer nach dienstrechtlichen Bestimmungen durchgeführten Eignungsfeststellung anlässlich der Begründung eines Dienstverhältnisses erforderlich (vgl. § 11 Abs. 2 HZV).

Das Ausmaß des Dienstverhältnisses an der Schule hat jedenfalls ganzjährig über die gesamte Studiendauer 5 (fünf) SWSt. zu umfassen.

### Frist für den Nachweis der Allgemeinen Universitätsreife in den Studien der Sekundarstufe Berufsbildung

(vgl. § 52b Abs. 3 HG 2005 idgF)

Die allgemeine Universitätsreife ist für Studierende der Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) bis zum Erlangen von 120 ECTS-AP nachzuweisen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung über die besonderen Eignungen im Bachelorstudium für die Sekundarstufe (Berufsbildung), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der PHT Nr. 29, Studienjahr 2015/16, außer Kraft.

Feldkirch, 28. Juni 2019

Rektor

Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle